





**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zeitz GmbH  
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung  
mit Gas aus dem Niederdrucknetz“  
(Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)  
gültig ab 1. März 2012**

## **Anwendungsbereich**

Die Gasgrundversorgungsverordnung sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von SWZ in Niederdruck versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und SWZ abgeschlossenen Versorgungsverträge.

## **1. Mitteilungspflichten gemäß § 7**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sind SWZ mitzuteilen, wenn sich dadurch der Jahresverbrauch dauerhaft ändert. Beim Einbau zusätzlicher Gasgeräte ist dem Grundversorger deren Art und Leistung mitzuteilen.

## **2. Abrechnung gemäß § 12, Abschlagszahlungen gemäß § 13**

Der Gasverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 bleibt unberührt.

## **3. Zahlungsweise gemäß § 16**

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein von SWZ benanntes Konto ein.

## **4. Zahlung und Verzug gemäß § 17; Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19**

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SWZ kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 19 (2) und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch folgende Pauschalen, in Rechnung gestellt:

<b>Mahnkosten</b>	<b>3,00 EUR</b>
<b>Nachinkasso/Direktinkasso</b>	<b>28,20 EUR</b>
<b>Unterbrechung der Versorgung</b>	<b>62,00 EUR</b>
<b>Wiederherstellung der Versorgung</b>	<b>73,78 EUR *</b>

(\*inklusive Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe von zurzeit 19%)

Die Möglichkeit des Nachweises, dass die Kosten für SWZ wesentlich geringer waren, bleibt unberührt.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an SWZ zu erstatten.

## **5. Umsatzsteuer**

Es gilt die jeweils zum Liefer-/Leistungszeitpunkt gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Soweit keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, unterliegt die entsprechende Leistung/Lieferung nicht der Umsatzsteuer.

## **6. Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung**

Nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG i. V. m. § 118 Abs. 10 EnWG bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Abrechnung an. Soweit der Kunde die Änderung des Abrechnungsturnus wünscht, wird hierzu zwischen dem Kunden und SWZ ein entsprechender Vertrag abgeschlossen.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Bedingungen gelten frühestens zu dem gesetzlich zulässigen Zeitpunkt nach Veröffentlichung, mithin ab 1. März 2012.

Stand März 2012